

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

66. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2014

Nr. 3

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare .	149
Anpassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) . . . . .	151
Richtlinien zur Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität (OK) . . . . .	153
Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) . . . . .	155
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) . . . . .	156
<b>Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamtes</b>	
Jahresbereich des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2013 . .	156
<b>Personalmeldungen</b> . . . . .	167
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	169

## RUNDERLASSE

**Nr. 8 Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare.  
RdErl. d. MdJIE v. 10.09.2013 (3830 - II/C 1 - 2013/4098 - II/A) – JMBl. 2014, S. 149 –  
– Gült.-Verz. Nr. 27 –**

RdErl. v. 1.4.2010 (JMBl. S. 102, 137, 2011 S. 253)  
zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.11.2011 (JMBl. S. 646)

### I.

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Fassung vom 1. April 2010 (JMBl. S. 102, 137, 2011 S. 253), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. November 2011 (JMBl. S. 646), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 Satz 3 KostO)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 KostO)“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die Abschrift der Kostenberechnung“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung abliefern (§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG, § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG), haben sie für ihre Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers beziehungsweise der Vertragschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. Auf das Vermerkblatt ist die Nummer der Urkundenrolle zu setzen.“
  - b) In Abs. 4 werden die Wörter „und der Kostenberechnung“ gestrichen.
3. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „mit den dazugehörigen Kostenberechnungen (§ 154 Abs. 3 Satz 1 KostO)“ gestrichen.
4. In § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 wird das Wort „Kostenrechnung“ durch „Kostenberechnung“ ersetzt, die Angabe „(vgl. § 154 Abs. 1 KostO)“ gestrichen und nach den Wörtern „wenn die“ die Angabe „Kostenberechnung nicht elektronisch aufbewahrt wird (§ 19 Abs. 6 GNotKG) und die“ eingefügt.

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 9 Anpassung der Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG), RdErl. d. MdJIE v. 09.12.2013 (1454 - I/B1 - 2013/8583 - I/B) – JMBl. 2013, S. 151 –**

**– Gült.-Verz. Nr.: 214, 2103 –**

RdErl. v. 01.11.2012 (JMBl. S. 675)

**I.**

Die Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit vom 1. November 2012 (JMBl. S. 675) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 1 wird ergänzt:**

„(1) <sup>9</sup>In Güterichterverfahren können ebenfalls Blattsammlungen geführt werden; diese sind mit Blattsammlungshüllen zu versehen. <sup>10</sup>Von einem eigenen Aktendeckel kann im Hinblick auf § 7 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.“

**2. § 3 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:**

„(7) <sup>1</sup>Bei Verweisung der Beteiligten vor eine Güterichterin oder einen Güterichter wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens auch das des Güterichterverfahrens beige-fügt. <sup>2</sup>Auf dem Aktendeckel bzw. auf dem Aktenvorblatt des Güterichterverfahrens wird auch das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt. <sup>3</sup>Bei Terminen vor der Güterichterin oder dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. <sup>4</sup>Schriftstücke und Anlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Beteiligten oder der Güterichterin bzw. dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind.“

**3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:**

„(2) <sup>2</sup>Dem Aktenzeichen ist die arabische Ziffer des Senats oder der zuständigen Güterichterin oder des zuständigen Güterichters voranzustellen.“

**4. § 4 wird folgender Absatz 3 und dem Abs. 4 folgender Satz 4 hinzugefügt:**

„(3) <sup>1</sup>In Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter werden auf Protokollen und Vereinbarungen unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgeschäftsgericht angegeben. <sup>2</sup>Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor die Güterichterin oder den Güterichter erfolgt ist oder bei Güterichterverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist. <sup>3</sup>Ist eine Güterichtergeschäftsstelle nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgebend.“

„(4) <sup>4</sup>Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren.“

**5. § 7 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:**

„(4) <sup>1</sup>Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Rechtsstreits (z. B. Abschluss einer Vereinbarung über die Rücknahme der Klage) durch die Güterichterin, den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. <sup>2</sup>Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, sofern die Beteiligten auf eine Rückgabe verzichtet haben, es sei denn, die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. <sup>3</sup>Das in der Akte oder der Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**6. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Position e) hinzugefügt:**

„e) Erinnerungen gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.“

**7. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Position g) hinzugefügt:**

„g) Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter nach § 155 FGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO.“

**8. § 14 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:**

„(2) <sup>1</sup>Bei Verweisungen vor eine Güterichterin oder einen Güterichter nach § 155 FGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO wird dem Registerbuchstaben der Zusatz „GR“ nachgestellt. <sup>2</sup>Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens zu vermerken; im Register des Güterichterverfahrens ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

## I.

### 1. Ziel der gemeinsamen Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung des Rahmens des Informationsaustausches über Organisierte Kriminalität zwischen Polizei, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Justiz.

Die Zusammenführung der Informationen und Koordination der Arbeit soll insbesondere durch

- regelmäßigen Informationsaustausch,
  - gemeinsame Besprechungen,
  - anlassbezogene Abstimmung von Arbeitsschwerpunkten einschließlich operativer Maßnahmen und die
  - gemeinsame Erstellung eines Lagebildes
- gewährleistet werden.

### 2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben auch Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Vorfeld strafbarer Handlungen.
- 2.2 Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch im Bereich der Organisierten Kriminalität die Aufgabe, zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
- 2.3 Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität regelt der Gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz „Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

### 3. Formen der Zusammenarbeit

- 3.1 Das Landesamt für Verfassungsschutz, die Staatsanwaltschaft und die Polizei arbeiten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- 3.2 Das Landesamt für Verfassungsschutz nimmt teil an der regelmäßigen Arbeitstagung „Organisierte Kriminalität“ der Zentralstelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZOK) und des Hessischen

Landeskriminalamtes sowie mit der ZOK an den Tagungen der Leiter der OK-Dienststellen der hessischen Polizei.

- 3.3 Das Landesamt für Verfassungsschutz, die ZOK und das Hessische Landeskriminalamt führen regelmäßige und anlassbezogene Dienstbesprechungen durch.
- 3.4 Im Einzelfall kann das Landesamt für Verfassungsschutz Besprechungen mit Polizeipräsidien unter nachrichtlicher Beteiligung der ZOK und des Hessischen Landeskriminalamtes durchführen. Für die Polizeipräsidien gilt dies entsprechend.
- 3.5 Das Hessische Landeskriminalamt beteiligt das Landesamt für Verfassungsschutz an der Erstellung des mit der ZOK abzustimmenden Lagebildes.
- 3.6 Das Hessische Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten sich gegenseitig über Arbeitsschwerpunkte, insbesondere die Einrichtung von Projekten, und stimmen sich über Art und Umfang der Beteiligung ab. Die ZOK wird frühzeitig in Kenntnis gesetzt und beteiligt sich gegebenenfalls.
- 3.7 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei verdeckten operativen Maßnahmen stimmt das Landesamt für Verfassungsschutz seine operativen Vorhaben im Bereich der Organisierten Kriminalität grundsätzlich mit dem Hessischen Landeskriminalamt und dem zuständigen Polizeipräsidium ab.
- 3.8 Die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz richtet sich nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an das Landesamt für Verfassungsschutz richtet sich nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), beziehungsweise nach § 8 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Die Daten sollen so früh wie möglich übermittelt werden.
- 3.9 Für Vertraulichkeitszusagen gegenüber von dem Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzten Personen gilt der Gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 30. Dezember 2009 betreffend Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckter Ermittler und nicht offen ermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung (n. v.) entsprechend.
- 3.10 Hält das Landesamt für Verfassungsschutz aus operativen oder sonstigen gewichtigen Gründen einen Aufschub von bereits laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden für geboten, so setzt es sich unmittelbar mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet unter Berücksichtigung der Interessen des Landesamtes für Verfassungsschutz über die weiteren Maßnahmen.

#### 4. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## II.

Die Richtlinien wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 27. Januar 2014, S. 94 veröffentlicht.

---

### **Nr. 11 Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJ v. 24.01.2014 (9341/2 - II/A 3 - 2013/12146-II/A) – JMBl. S. – 155 – Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

RdErl. v. 01.11.2012 (JMBl. S. 675)  
09.05.2012 (JMBl. S. 217)  
15.03.2013 (JMBl. S. 134)

## I.

Das Bundesministerium der Justiz, das Bundesamt für Justiz, das Auswärtige Amt und die Landesjustizverwaltungen haben Änderungen und Ergänzungen der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 beschlossen, die in der 38. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage der ZRHO, Stand November 2013, enthalten sind und hiermit für Hessen in Kraft gesetzt werden.

Von einem Abdruck der Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen. Die 38. Ergänzungslieferung wurde mit Erlass vom 20. Januar 2014 an die Gerichte ausgegeben. Die ZRHO ist nunmehr in der Fassung der 38. Ergänzungslieferung anzuwenden.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, bezogen werden.

Zugleich wird auf die Veröffentlichungen unter „[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)“ → „>> Zum amtlichen Teil“ und im Portal IR-Online des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

## II.

Künftig im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrer dortigen Bekanntmachung auch für Hessen.

## III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die durch Runderlass vom 13. Mai 2008 (1431 - III/C 1 - 2005/10963 - I/A), JMBl. 2008, S. 142, zuletzt abgedruckte Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) nebst Anhang wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 neu in Kraft gesetzt.

---

## MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

### JAHRESBERICHT des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2013

#### A.

#### STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

##### 1. Geschäftsbelastung

Am Jahresende 2012 waren im Prüfungsverfahren* . . . . .	572
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2013.	915
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, so dass sich	
im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	1487
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche . . . . .	106
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG) . . . . .	1 107
Verbleiben . . . . .	1380
<u>Geprüfte Kandidaten:</u>	
Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG	
für nicht bestanden erklärt. . . . .	7
(davon 2 Wiederholer)	

\* Die Angaben unter Ziffer 1 bis 9 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung** nicht ein, diese sind unter der Ziffer 10 dieses Berichtes gesondert ausgewertet.

Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG für nicht bestanden erklärt. ....	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden. ....	191	
(davon 42 Wiederholer)		
Von 120 Prüfungsausschüssen wurden mündlich geprüft		
– erstmalig. ....	467	
– wiederholt. ....	47	712
so dass am Jahresende .....		<b>668</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.		

## 2. Ergebnisse

Von den 712 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	insgesamt	o. Freiversuch	Freiversuch
<b>bestanden</b>	510 = 71,63%	355 = 68,14%	155 = 81,15%
– sehr gut	2 = 0,28%	0 = 0,00%	2 = 1,05%
– gut	19 = 2,67%	6 = 1,15%	13 = 6,81%
– vollbefriedigend	76 = 10,67%	41 = 7,87%	35 = 18,32%
– befriedigend	198 = 27,81%	147 = 28,21%	51 = 26,70%
– ausreichend	215 = 30,20%	161 = 30,90%	54 = 28,27%
<b>Nicht bestanden haben</b>	202 = 28,37%	166 = 31,86%	36 = 18,85%

Von den 91 Wiederholern haben 45 = 49,45% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen/Kandidaten = 6,99%) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

## 3. Durchschnittspunktzahl

Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten:	6,23 Punkte	6,33 Punkte Zivilrecht 6,19 Punkte Strafrecht 6,09 Punkte Öffentliches Recht
Mündliche Prüfung:	9,04 Punkte	8,92 Punkte Zivilrecht 9,08 Punkte Strafrecht 9,10 Punkte Öffentliches Recht

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender

Prüfungsnote (vor Hebung):	7,16 Punkte
Abschlussnote:	7,18 Punkte.

#### 4. Freiversuche

Den 191 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	155	0	1
9	19	17	2
10	15	14	0
11	2	2	2

#### 5. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
<b>4 - 6 Semestern</b>	1 = 0,22%	1 = 0,14%
<b>7 Semestern</b>	2 = 0,43%	2 = 0,28%
<b>8 Semestern</b>	118 = 25,43%	151 = 21,21%
<b>9 Semestern</b>	65 = 14,01%	75 = 10,53%
<b>10 Semestern</b>	89 = 19,18%	113 = 15,87%
<b>11 Semestern</b>	43 = 9,26%	66 = 9,27%
<b>12 Semestern</b>	34 = 7,33%	53 = 7,44%
<b>13 Semestern</b>	36 = 7,76%	63 = 8,85%
<b>14 Semestern</b>	20 = 4,31%	40 = 5,62%
<b>15 Semestern</b>	22 = 4,74%	37 = 5,20%
<b>16 Semestern und mehr</b>	34 = 7,33%	111 = 15,59%
<b>Gesamt</b>	<b>464 = 100,00%</b>	<b>712 = 100,00%</b>

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 28 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

Hessen insgesamt	a) 10,77 Semester
	b) 11,79 Semester
Frankfurter Kandidatinnen/Kandidaten	a) 10,95 Semester
	b) 12,10 Semester
Gießener Kandidatinnen/Kandidaten	a) 10,66 Semester
	b) 11,44 Semester
Marburger Kandidatinnen/Kandidaten	a) 10,46 Semester
	b) 11,38 Semester.

## 6. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2013 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	6 = 0,84%
31 bis 35 Jahre	50 = 7,02%
27 bis 30 Jahre	216 = 30,34%
23 bis 26 Jahre	437 = 61,38%
22 Jahre und jünger	3 = 0,42%.

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 38,20%.

## 7. Anteil Frauen/Männer

Von den 712 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 455 (= 63,90%) Frauen.

Unter den 510 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 323 (= 63,33%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 191 Freiversuchen betrug 126 = 65,97%.

## 8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 57.

18 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer)behindert.

## 9. Dauer der Prüfungsverfahren

Die Prüfungsverfahren der 514 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens  
im Durchschnitt 5,61 Monate.
- b) bei vom Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens  
im Durchschnitt 5,65 Monate.
- c) für alle Prüfungsverfahren  
im Durchschnitt 5,62 Monate.

## 10. Notenverbesserungsverfahren

### Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung\*\*

Am Jahresende 2012 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung  
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben. 62

\*\* Die Angaben unter Ziffer 10 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung gegen Gebühr** (§ 21 Abs. 5 JAG) ein.

Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2013 Rechtskandidatinnen/-kandidaten gemeldet,	100	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenver- besserung befunden haben.	162	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche		10
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	0	10
verbleiben		<b>152</b>

Geprüfte Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt. . . . .	11	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt. . . . .	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden. . . . .	19	
Von den Prüfungsausschüssen wurden. . . . .	62	92
Kandidaten geprüft, so dass am Jahresende 2013 . . . . .		60
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenver- besserung verblieben sind.		
Von den 92 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben . . . . .	42	
Kandidaten <u>keine</u> Verbesserung erreicht, während in insgesamt . . . . .	49	
Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:		

a) Verbesserung des Punktwertes der Abschlussnote:

	2 bis 3 Punkte	8	5 bis 6 Punkte	1	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	22	3 bis 4 Punkte	6	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	11	4 bis 5 Punkte	1	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,61 Punkte.

b) Verbesserung des Notenwertes der Abschlussnote:

keine Verbesserung		31
Verbesserung	um eine Notenstufe	22
	um zwei Notenstufen	4
	um drei oder mehr Notenstufen	0

## 11. Eignungsprüfung nach § 112a DRiG

### Eignungsprüfung nach § 112a DRiG

Zur Eignungsprüfung nach § 112a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	2
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	0
Die Prüfung haben nicht bestanden	1
Die Prüfung haben bestanden	1

## Anlage 1

### Notenverteilung nach Universitäten (Abschlussnote)

Alle Kandidaten	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	2 = 0,51%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	2 = 0,28%
gut	15 = 3,86%	1 = 0,57%	3 = 2,01%	19 = 2,67%
vollbefriedigend	38 = 9,77%	25 = 14,37%	13 = 8,72%	76 = 10,67%
befriedigend	108 = 27,76%	53 = 30,46%	37 = 24,83%	198 = 27,81%
ausreichend	105 = 26,99%	65 = 37,36%	46 = 30,87%	215 = 30,20%
nicht bestanden	121 = 31,11%	30 = 17,24%	51 = 34,23%	202 = 28,37%
bestanden	268 = 68,89%	144 = 82,76%	98 = 65,77%	510 = 71,63%
Punkteschnitt	7,36	6,94	7,02	7,18
Prädikat	55 = 14,14%	26 = 14,94%	16 = 10,74%	97 = 13,62%

Frauen	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	10 = 4,12%	1 = 0,76%	0 = 0,00%	11 = 2,42%
vollbefriedigend	18 = 7,41%	19 = 14,50%	6 = 7,41%	43 = 9,45%
befriedigend	62 = 25,51%	41 = 31,30%	21 = 25,93%	124 = 27,25%
ausreichend	72 = 29,63%	45 = 34,35%	29 = 35,80%	146 = 32,09%
nicht bestanden	81 = 33,33%	25 = 19,08%	26 = 32,10%	132 = 29,01%
bestanden	162 = 66,67%	106 = 80,92%	55 = 67,90%	323 = 70,99%
Punkteschnitt	7,10	6,98	6,74	7,00
Prädikat	28 = 11,52%	20 = 15,27%	6 = 7,41%	54 = 11,87%

Männer	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
sehr gut	2 = 1,37%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	2 = 0,78%
gut	5 = 3,42%	0 = 0,00%	3 = 4,41%	8 = 3,11%
vollbefriedigend	20 = 13,70%	6 = 13,95%	7 = 10,29%	33 = 12,84%
befriedigend	46 = 31,51%	12 = 27,91%	16 = 23,53%	74 = 28,79%
ausreichend	33 = 22,60%	20 = 46,51%	17 = 25,00%	70 = 27,24%
nicht bestanden	40 = 27,40%	5 = 11,63%	25 = 36,76%	70 = 27,24%
bestanden	106 = 72,60%	38 = 88,37%	43 = 63,24%	187 = 72,76%
Punkteschnitt	7,76	6,84	7,39	7,49
Prädikat	27 = 18,49%	6 = 13,95%	10 = 14,71%	43 = 16,73%

**Erste Prüfung**

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

<b>Erste Prüfung</b>	<b>Hessen</b>
<b>sehr gut</b>	3 = 0,56%
<b>gut</b>	26 = 4,83%
<b>vollbefriedigend</b>	138 = 25,65%
<b>befriedigend</b>	264 = 49,07%
<b>ausreichend</b>	107 = 19,89%
<b>Gesamt</b>	<b>538 = 100,00%</b>

B.

**ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG**

**1. Geschäftsbelastung:**

	<b>ohne Noten- verbesserungen</b>	<b>Noten- verbesserungen</b>
Am Anfang des Berichtszeit- raumes befanden sich in der Prüfung:	680	117
Es begannen die Prüfung:	912	258
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1592	379
Summe der Erledigungen:	927	174
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	655	125
Verzichtet:	0	80
Sonstige Erledigung:	8	0

**2. Ergebnisse:**

In 201 Prüfungsterminen wurden. . . . .	1101
Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.	
Davon erstmalig im regulären Versuch . . . . .	852
als Wiederholer . . . . .	75
und als Notenverbesserer . . . . .	174

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:

Weiblich . . . . .	55 %
Männlich. . . . .	45 %

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

<b>Geschlecht</b>	<b>alle</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>
<b>sehr gut</b>	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
<b>gut</b>	9 = 0,97%	3 = 0,59%	6 = 1,44%
<b>vollbefriedigend</b>	156 = 16,83%	86 = 16,86%	70 = 16,79%
<b>befriedigend</b>	368 = 39,70%	198 = 38,82%	170 = 40,77%
<b>ausreichend</b>	299 = 32,25%	171 = 33,53%	128 = 30,70%
<b>nicht bestanden</b>	95 = 10,25%	52 = 10,20%	43 = 10,31%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>927 = 100,00%</b>	<b>510 = 100,00%</b>	<b>417 = 100,00%</b>

Notenverbesserer:

<b>Geschlecht</b>	<b>alle</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>
<b>sehr gut</b>	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
<b>gut</b>	1 = 0,56%	0 = 0,00%	1 = 1,27%
<b>vollbefriedigend</b>	24 = 13,48%	18 = 18,18%	6 = 7,59%
<b>befriedigend</b>	100 = 56,18%	56 = 56,57%	44 = 55,70%
<b>ausreichend</b>	44 = 24,72%	21 = 21,21%	23 = 29,11%
<b>nicht bestanden</b>	9 = 5,06%	4 = 4,04%	5 = 6,33%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>178 = 100,00%</b>	<b>99 = 100,00%</b>	<b>79 = 100,00%</b>

Wiederholt geprüft:

1. Wiederholung: . . . . .	70
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung. . . . .	4
2. Wiederholung: . . . . .	1
Wiederholt nicht bestanden: . . . . .	16

### 3. Notenverbesserung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt. . . . .	258
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt: . . . . .	80
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt: . . . . .	9
Mit der mündlichen Prüfung beendet: . . . . .	169
Davon konnten keine Verbesserung erzielen. . . . .	26

#### Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt . . . . .	68
Verbesserung um bis zu zwei Punkte . . . . .	49
Verbesserung um bis zu drei Punkte . . . . .	25
Verbesserung um bis zu vier Punkte . . . . .	1

#### Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe . . . . .	55
Verbesserung um 2 Notenstufen . . . . .	1

### 4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren (ohne Notenverbesserungen):

<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
947	1238	1180	963	872	927

Gegenüber dem Vorjahr Steigerung um etwa 6%.

## 5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	29 Jahre 11 Monate
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	30 Jahre 1 Monat
Alter des jüngsten Prüflings:	25 Jahre 4 Monate
Alter des ältesten Prüflings:	55 Jahre 10 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

	Anzahl	Prozent
25 Jahre	3	0,27%
26 Jahre	61	5,54%
27 Jahre	151	13,71%
28 Jahre	204	18,53%
29 Jahre	220	19,98%
30 Jahre	173	10,63%
31 Jahre	117	15,71%
32 Jahre	61	5,54%
33 Jahre	30	2,72%
34 Jahre	23	2,09%
35 Jahre	16	1,45%
36 bis 40 Jahre	28	2,54%
41 bis 45 Jahre	8	0,73%
46 bis 50 Jahre	5	0,45%
über 50 Jahre	1	0,09%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1101</b>	<b>100,00%</b>

## 6. Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Arbeitsrecht	186	16,89
Öffentliches Recht	200	18,17
Sozialwesen	4	0,36
Steuern und Finanzen	16	1,45
Strafrecht	247	22,43
Wirtschaft	84	7,63
Zivilrecht	343	31,15
Zivilrecht - Familienrecht	21	1,91

## 7. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:	4 Monate 24 Tage
--	------------------

Verteilung:

<b>Dauer</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
bis 1 Monat	1	0,09%
bis 2 Monate	0	0,00%
bis 3 Monate	0	0,00%
bis 4 Monate	68	6,18%
bis 5 Monate	801	72,75%
bis 6 Monate	220	19,98%
bis 7 Monate	5	0,45%
bis 8 Monate	0	0,00%
bis 9 Monate	2	0,18%
bis 10 Monate	0	0,00%
bis 11 Monate	0	0,00%
bis 12 Monate	0	0,00%
über 12 Monate	4	0,36%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1101</b>	<b>100,00%</b>

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Carola Andréé;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Thorsten Burmeister.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bodo Fritz Nordmeier.

#### **Senat für Notarsachen**

Frau Rechtsanwältin und Notarin Sabine Martin wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. April 2014 bis 31. März 2019 ernannt.

#### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Gerhild Schauensteiner.

#### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt wurde:

Zum Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiter einer Staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Dr. Michael Bolowich in Fulda.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Staatsanwältin Amely Nordmeier in Kassel.

#### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin mit Amtszulage

: Amtsinspektorin Gudrun Stepper in Frankfurt am Main.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Nino Hurth mit dem Amtssitz in Kelkheim (Taunus).

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Edgar Liebrucks, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 09.01.2014.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Werner Rottenbach, Dillenburg, mit Ablauf des 30.04.2014.

#### **Hessischer Anwaltsgerichtshof**

Herr Rechtsanwalt Matthias Besier wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-  
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof für die Zeit  
vom 17. Februar 2014 bis 16. Februar 2019 ernannt.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 3).

Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni  
2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz  
– Erfahrung in Familiensachen.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni  
2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz  
– Erfahrung in Familiensachen.

3. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin oder einen Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 2).

Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Landgerichts Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Direktorin oder den Direktor  
des Amtsgerichts Melsungen ( R 2 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO)  
bei dem Amtsgericht Gelnhausen.

Die Stelle ist ab 1. Juli 2014 zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

## **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

## **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

## **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

### **Staatsanwaltschaften**

8. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

9. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel ( R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1., Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz;

zu Nr. 7 binnen **eines Monats** an die Direktorin des Amtsgerichts Gelnhausen.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8 bis Nr. 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2014** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.